

Zweite Satzung zur Änderung der Promotionsordnung für die Juristische Fakultät der Universität Passau

Vom 17. Februar 2014

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 Satz 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

§ 1

Die Promotionsordnung für die Juristische Fakultät der Universität Passau vom 29. Juli 2009 (vABIUP S. 299), geändert durch Satzung vom 2. August 2012 (vABIUP S. 142), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Eine Rücknahme des Antrags ist ausgeschlossen, sobald ein Gutachter oder eine Gutachterin dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses anzeigt, dass eine Täuschung im Sinne des § 23 Abs. 1 vorliegt.“

2. In § 13 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Weichen zwei Bewertungen um mehr als eine Note voneinander ab, so bestellt der Promotionsausschuss vorbehaltlich § 14 Abs. 2 Satz 3 einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin. ²Dieser oder diese muss Professor oder Professorin der Fakultät sein. ³Das Gutachten soll innerhalb von drei Monaten erstattet werden. ⁴ Nach Erstattung des weiteren Gutachtens wird die Entscheidung über die Annahme und Bewertung oder Ablehnung der Dissertation entsprechend § 14 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 getroffen.“

3. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 werden das Semikolon und Halbsatz 2 gestrichen.
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Einspruch“ die Wörter „gegen die Annahme beziehungsweise Ablehnung oder die Bewertung der Dissertation“ eingefügt.

§ 2

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) § 1 Nr. 2 findet keine Anwendung auf Promotionsverfahren, bei denen die Dissertation zum Zeitpunkt des Inkrafttretens nach Abs. 1 bereits zur Begutachtung eingereicht wurde.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 29. Januar 2014 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 14. Februar 2014, Az.: VII/2.I-10.3420/2014.

Passau, den 17. Februar 2014

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Präsident

Prof. Dr. Burkhard Freitag

Die Satzung wurde am 17. Februar 2014 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 17. Februar 2014 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 17. Februar 2014.